

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 31.08.2020**

Rechnungsprüfung

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 31.08.2020
Ratsbeschluss vom 25.08.2020
Bekanntmachung vom 11.09.2020;
in Kraft getreten am 12.09.2020

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Gronau (Westf.) vom 31.08.2020**

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 sowie 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 25.08.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich
Rechtliche Stellung**

- (1) Die Stadt Gronau (Westf.) unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Sie ist als Stabsstelle eingerichtet und trägt die Bezeichnung „Fachdienst Rechnungsprüfung“.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Gronau.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (4) Die/Der Bürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

**§ 2
Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie ggf. sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung erfolgen nach Maßgabe des § 101 Abs. 3 bis 5 GO NRW. Näheres wird in einer Richtlinie zur Besetzung von Stellen in der örtlichen Rechnungsprüfung geregelt.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen

Verwaltung verfügen. Insbesondere werden für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit besondere Fachkenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet erwartet.

- (4) Die Leitung regelt die Dienstverteilung. Sie trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

§ 3

Gesetzliche und übertragene Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 bis 104 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:
- a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 102 Abs. 1).
 - b) Die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10).
 - c) Die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, soweit dieser aufgestellt wird (§ 102 Abs. 11).
 - d) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1).
 - e) Die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2).
 - f) Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3).
 - g) Die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5).
 - h) Die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6).
- (2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung über den § 104 Abs. 2 GO NRW hinaus weitere Aufgaben:
- a) Prüfung der Verwaltung und der Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
 - b) Prüfung der Schlussrechnungen von Vergabeaufträgen ab 5.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer.

- c) Prüfung der Gesamtabrechnungen aller investiven und organisatorischen Maßnahmen ab einem Wert von 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer.
 - d) Prüfung der Verlustabdeckungen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und privatrechtlich organisierten Unternehmen, bei denen die Stadt Anteilseigner ist.
 - e) Prüfung der Konzessionsabgaben und sonstigen Einnahmen aus Beteiligungen.
 - f) Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung).
 - g) Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
 - h) Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen.
 - i) Die jederzeitige Möglichkeit zur Prüfung von Buchungsbelegen und Kassenanordnungen vor Ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle).
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind für die gesetzlichen (Abs. 1) bzw. übertragenen Prüfungen (Abs. 2) benötigten Unterlagen unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.
- (4) Der Rat erwartet bei den Prüfgeschäften einen konstruktiven Dialog zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung. Prüfungsansatz und -ziel soll in erster Linie die Schadenverhinderung sein. In diesem Zusammenhang sollen als Serviceleistung Beratungen, Gutachten und Stellungnahmen zu aktuellen Problemen angeboten und in Anspruch genommen werden.

§ 4 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Die/Der Bürgermeister/-in kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Die Übertragung von Aufgaben und Aufträgen erfolgt nach Anhörung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der örtlichen Rechnungsprüfung. Sofern durch Sonderprüfungen gesetz-

liche und übertragene Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der Rechnungsprüfung die übertragene Stelle zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben hat grundsätzlich Vorrang vor den übertragenen und sonstigen Prüfaufträgen.

§ 5 Befugnisse

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen und Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie kann zur Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabengebiete verlangen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und zu prüfende Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus. Sie sind berechtigt, Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen. Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Verwaltung (betroffene Dienststelle), den Betrieben (Sondervermögen) und sonstigen Einrichtungen unverzüglich über alle dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle

Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind. Schadenersatzforderungen Dritter und Meldungen an die Eigenschadenversicherung haben die betroffenen Dienststellen der örtlichen Rechnungsprüfung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig und umfassend in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung, falls erforderlich, gutachtlich äußern kann.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung bzw. die Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich, falls erforderlich, dazu äußern kann.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse in der Datenverarbeitungszentrale zu unterrichten, insbesondere über Mängel, die die Sicherheit betreffen und die Fehler und Verzögerungen in den Verwaltungsabläufen verursachen.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sowie Fachzeitschriften und Informationsmaterial, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt, z. B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Stellenpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen.
- (6) Zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich der nichtberücksichtigten Angebote vorzulegen. Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung geregelt. Unterlagen für Vergabepfahrungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Ein Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen ist als Prüfungszeitraum einzuplanen und vorab mit den Prüferinnen und Prüfern abzustimmen.
- (7) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Rücksprache mit der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält einen lesenden Zugriff für das Sitzungsprogramm „SD-Net“, so dass die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften des Rates und der Ausschüsse zur Verfügung stehen. Tagesordnungen und Sitzungsniederschriften der Betriebe und

städtischen Gesellschaften, die nicht im städtischen Sitzungsdienst geführt werden, werden der örtlichen Rechnungsprüfung vorrangig auf elektronischem Weg zugeleitet.

- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Sondervermögen und Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, vorrangig auf elektronischem Weg vorzulegen.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind unaufgefordert Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügbaren, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten elektronisch mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten zu benennen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof NRW, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Finanzbehörden usw.) zuzuleiten.
- (12) Bewilligungsbescheide, die einen Verwendungsnachweis nach sich ziehen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.

§ 7

Durchführung der Prüfung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag und -ablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (4) Fachdienste und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht, spätestens innerhalb eines Monats, sachlich aufklärend zu äußern. Die Stellungnahme ist durch den Fachdienst- oder Betriebsleiter, in wichtigen Angelegenheiten durch den zuständigen Vorstandsbereichsleiter, zu unterzeichnen.

- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die/der Bürgermeister/-in unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Vorkommnisse und getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig über sonstige wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten.
- (7) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten, so ist der zuständige Vorstandsbereichsleiter, evtl. die/der Bürgermeister/-in um sein Einschreiten zu bitten.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über alle Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des/r Bürgermeisters/-in durchführt, dem Rat bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss oder der/m Bürgermeister/-in vor.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er besteht nur aus Ratsmitgliedern und kann sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 102 Abs. 2 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 59 Abs. 3 GO NRW eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bedienen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. An den Sitzungen nehmen der/die Bürgermeister/-in, der für das Finanzwesen zuständige Leiter des Vorstandsbereiches, der Stadtkämmerer und die Leitung und Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung der/des Bürgermeisters/-in können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss.

**§ 9
Sonstiges**

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.03.2010 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 18.03.2010 außer Kraft.

